

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Gutenborn (Friedhofsgebührensatzung)

Gemäß § 6, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 b, § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S.288) sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S.166) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA 1996, S.405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S.46) in der derzeit gültigen Fassung und der Friedhofssatzung der Gemeinde Gutenborn vom 26.11.2024 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn in seiner Sitzung am 28.01.2025 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Gutenborn in Schellbach, Lonzig, Golben und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu dieser Anlass gegeben hat.
- (2) Gebührenschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Gutenborn die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit Verleihung des Nutzungsrechts, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Genehmigung des Antrages.
- (2) Die Nutzungsgebühr wird einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum erhoben. Die Friedhofsgebühren nach dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Erhebung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgt nur für Gräber, deren Erwerb bzw. Verlängerung vor dem Inkrafttreten der Satzung vom 04.12.2018 lagen (Bestandsgräber).
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr.
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Die Gebührenschuld entsteht zum 01.01. des Kalenderjahres und wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Gebührentarife

I. Nutzungsgebühren (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)

1. Reihengrabstätten	
1.1. Einzelgrabstätte	1100,00 €
1.2. Urnengrabstätte	950,00 €
1.3. Urnengemeinschaftsgrabstätte (Gravur extra)	2500,00 €
1.3.1. Öffnen der Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab	100,00 €

2. Wahlgrabstätten	
2.1. Einzelgrabstätte	1600,00 €
2.2. Doppelgrabstätte	3200,00 €
2.3. Urnengrabstätte – UWG 2 – 2 Urnen	1500,00 €
2.4. Urnengrabstätte – UWG 3 – 3 Urnen	1750,00 €
2.5. Urnengrabstätte – UWG 4 – 4 Urnen	2000,00 €
2.6. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	
Wahlgrabstätten gemäß 2.1.; 2.2.; 2.3.;2.4.;2.5.;2.6.	
Einzelgrabstätte	53,00 €
Doppelgrabstätte	106,00 €
Urnengrabstätte – UWG 2	60,00 €
Urnengrabstätte – UWG 3	70,00 €
Urnengrabstätte – UWG 4	80,00 €
Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	3,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr für Bestandsgräber

Von den Nutzungsberechtigten von Bestandsgräbern wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr bis zum Ende des festgelegten Nutzungszeitraumes erhoben.

je Einzel- bzw. Urnenreihengrabstätte	30,00 €
je Doppel- bzw. Wahlgrabstätte	45,00 €

III. Sonstige Gebühren

1. Umschreibungen von Nutzungsberechtigten	25,00 €
2. Grabstättenberäumung	
2.1. Einzel- bzw. Urnengrabstätte	100,00 €
2.2. Doppel- bzw. Wahlgrabstätte	200,00 €
3. Benutzung der Leichenhalle	50,00 €
4. Überlassung Exemplar der Friedhofsatzung	2,00 €
5. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	25,00 €
6. Genehmigungsgebühr für Umbettungen	25,00 €
7. Berechtigungskarte für Dienstleister gemäß § 5 Friedhofsatzung pro Kalenderjahr und Friedhof	25,00 €
8. Verwaltungsgebühr (für sonstiges Verwaltungshandeln)	25,00 €

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gutenborn vom 04.12.2018 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Gutenborn OT Droßdorf, den 28.01.2025

Beyer
Bürgermeister

